

Satzung

Geschäftsordnung
Beitragsordnung

Bezirksverband Bodensee-Oberschwaben



1	Inhaltsverzeichnis	
2		
3	Satzung	Seite
4	I. Aufgabe und Gliederung	
5	§ 1 Rechtsstellung und Gliederung	3
6	§ 2 Aufgabe	3
7	§ 3 Mitgliedschaft	3
8		
9	II. Organe des Bezirks	
10	§ 4 Organe des Bezirks	3
11	§ 5 Bezirksparteitag	3
12	§ 6 Teilnahme und Zusammensetzung	3
13	§ 7 Stimmrecht	4
14	§ 8 Einberufung des Bezirksparteitages	5
15	§ 9 Aufgaben des Bezirksparteitages	6
16	§ 10 Bezirksvorstand	6
17	§ 11 Aufgaben des Bezirksvorstandes	7
18		
19	III. Allgemeine Bestimmungen	
20	§ 12 Amtsdauer	8
21	§ 13 Zulassung von Gästen	8
22	§ 14 Pflicht zur Verschwiegenheit	8
23	§ 15 Satzungsänderungen	8
24	§ 16 Auflösung	9
25	§ 17 Schlussbestimmung	9
26	§ 18 Datum, Unterschriften	9
27		
28	Geschäftsordnung	
29	I. Beschlussfähigkeit	10
30	II. Beschlüsse und Abstimmungen	10
31	III. Wahlen	11
32	IV. Anträge	12
33	V. Allgemeine Bestimmungen	13
34		
35	Beitragsordnung	15
36		
37		
38		
39		
40		

41 **I. Aufgabe und Gliederung**

42

43 **§ 1 Rechtsstellung und Gliederung**

44

45 Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Bezirk
46 Bodensee-Oberschwaben ist eine Untergliederung der Freien Demokratischen
47 Partei / Demokratische Volkspartei, Landesverbandes Baden-Württemberg,
48 gemäß § 10 Abs. 4 der Landessatzung. Der Bezirk umfasst die Kreisverbände
49 Konstanz, Bodenseekreis, Ravensburg, Biberach und Sigmaringen.

50 Sitz des Bezirksverbandes ist der Wohnsitz des jeweiligen Bezirksvorsitzenden.

51

52 **§ 2 Aufgabe**

53

54 Der Bezirk hat die Aufgabe, die politische Arbeit der FDP in seinem Bereich zu
55 fördern, die Kreisverbände bei der organisatorischen Arbeit zu unterstützen und
56 zu koordinieren sowie die Verbindung und den Informationsfluss zwischen den
57 Kreisverbänden und dem Landesverband sicherzustellen.

58

59 **§ 3 Mitgliedschaft**

60

61 Mitglied des Bezirksverbandes ist jedes Parteimitglied des Landesverbandes,
62 das einem der zugehörigen Kreisverbände angeschlossen ist.

63

64 **II. Organe des Bezirks**

65

66 **§ 4 Organe des Bezirks**

67

68 Organe des Bezirks sind:

69 a) der Bezirksparteitag

70 b) der Bezirksvorstand

71

72 **§ 5 Bezirksparteitag**

73

74 1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirks. Er ist als ordentlicher
75 oder außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.

76

77 2) Dem Bezirksparteitag als oberstem Organ des Bezirks obliegt die letzte
78 Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bezirks.

79

80 **§ 6 Teilnahme und Zusammensetzung**

81

82 1) Jedes Mitglied im Bezirk ist berechtigt, mit Rederecht am Bezirksparteitag
83 teilzunehmen. Redeberechtigt sind weiterhin die Mitglieder der

84 Landtagsfraktion, der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister des

85 Landesvorstandes, die in Baden-Württemberg gewählten
86 Bundestagsabgeordneten, die aus dem Landesverband stammenden Mitglieder
87 des Bundesvorstandes der FDP., sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes der
88 Jungen Liberalen.

89

90 2) Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus:

91 a) den Delegierten der Kreisverbände.

92 Die Gesamtzahl der Delegierten des Bezirksparteitages entspricht der
93 doppelten Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag des Bezirks. Jeder Kreis
94 entsendet zum Bezirksparteitag die doppelte Anzahl seiner Delegierten zum
95 Landesparteitag.

96 b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, sofern sie nicht delegierte
97 Teilnehmer eines Kreisverbandes sind.

98

99 3) Nur Mitglieder des Bezirksverbandes können Delegierte und Ersatzdelegierte
100 werden.

101

102 4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksparteitage werden
103 jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung der
104 Kreisverbände für die zwei folgenden Kalenderjahre gewählt.

105 Der Kreisvorstand hat die Mitglieder zu dieser Mitgliederversammlung
106 schriftlich einzuladen. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Termin
107 abzusenden. Mit der Einladung sind die Mitglieder aufzufordern, Vorschläge für
108 die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens sieben Tage vor
109 der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim
110 in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele
111 Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind,
112 andernfalls ist er ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchste
113 Stimmenzahl erreicht haben.

114

115 5) Sollte sich die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes vor den Neuwahlen
116 gemäß Ziff. 4 ändern, so werden die Delegierten mit den wenigstens Stimmen
117 Ersatzdelegierte, oder die Ersatzdelegierten mit den meisten Stimmen rücken
118 zu den Delegierten auf.

119

120 **§ 7 Stimmrecht**

121

122 1) Stimmberechtigt sind ausschließlich die Delegierten der Kreisverbände
123 entsprechend § 6 Ziff. 1.

124

125 2) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Bezirksparteitag nicht
126 ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche
127 Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines

128 Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so
129 tritt an seine Stelle der Ersatzdelegierte mit der nächsthöheren Stimmenzahl.
130

131 3) Sind solche Ersatzdelegierte auf einem Parteitag nicht anwesend, so tritt an
132 die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten
133 Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt.
134

135 4) Der nach Abs. 2 an der Ausübung seiner Aufgabe verhinderte Delegierte soll
136 seinen Kreisverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis setzen und
137 ihm gleichzeitig mitteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu
138 übertragen, Gebrauch machen will.
139

140 5) Ein Delegierter kann nur eine weitere Stimme vertreten.
141

142 6) Ein Delegierter, gleichgültig ob seine Stimme originär oder gemäß Abs. 2
143 übertragen ist, kann nicht an einen Auftrag gebunden werden. Er ist bei der
144 Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.
145

146 7) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem
147 Bezirksparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände die Bezirksumlage für
148 die Zeit bis zum vorletzten Quartalsende vor dem Bezirksparteitag abgeführt
149 haben.
150

151 § 8 Einberufung des Bezirksparteitages 152

153 1) Der Bezirksparteitag ist vom Bezirksvorstand mindestens einmal im Jahr
154 einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einem Vorschlag für die
155 Tagesordnung. Die Einladung zu den Bezirksparteitagen erfolgen schriftlich oder
156 in elektronischer Form (z.B. E-Mail) unter Einhaltung einer Mindestfrist von 20
157 Tagen. Ein Bezirksparteitag, der eine Wahl des Bezirksvorstandes zur
158 Tagesordnung hat, ist auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der spätestens
159 innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Ablauf der Amtsdauer des
160 amtierenden Vorstandes liegt.
161

162 2) Außerordentliche Bezirksparteitage sind einzuberufen auf Antrag mindestens
163 eines Viertels der Delegierten des Bezirksparteitages. Die Einladung hierzu ist
164 spätestens 10 Tage nach Eingang des Antrages beim Bezirksvorstand
165 abzusenden. Der Bezirksparteitag hat unverzüglich stattzufinden, wenn keine
166 satzungsändernden Anträge vorliegen, jedoch spätestens innerhalb von 20
167 Tagen, wenn satzungsändernde Anträge vorliegen, spätestens innerhalb von 30
168 Tagen nach Absendung der Einladung.
169

170 3) Vor Beginn eines Bezirksparteitages hat der Bezirksvorstand einen
171 Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des
172 Bezirksvorstandes als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern des Bezirksverbandes.
173 Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Anzahl
174 und die Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem
175 Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des
176 Parteitages die Protokolle der Delegiertenwahlen vorzulegen.
177

178 **§ 9 Aufgaben des Bezirksparteitages**

179

180 1) Aufgaben des Bezirksparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung
181 über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirks und
182 andere Bereiche, die er übernimmt.
183

184 2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

185 1. die Beschlussfassung über

186 a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 8 Abs. 3

187 b) den Bericht des Bezirksvorstandes

188 c) den Bericht der Rechnungsprüfer
189

190 2. die Entlastung des Bezirksvorstandes
191

192 3. die Wahl des Bezirksvorstandes
193

194 4. die Aufstellung der Vorschlagsliste gemäß. § 17 Abs. 5, 6, 8 und 11, § 17a
195 Abs. 7 der Landessatzung für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten
196 zum Bundesparteitag und zum Bundeshauptausschuss.
197

198 5. die Wahl des dem Landesparteitag vorzuschlagenden Kandidaten für die
199 Wahl der Beisitzer des Landesvorstandes gemäß § 5 Abs. 2 der
200 Geschäftsordnung des Landesverbandes
201

202 6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
203

204 **7. die Festsetzung der Höhe der Bezirksumlage der Kreisverbände.**
205

206 **§ 10 Bezirksvorstand**

207

208 1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

209 a) dem Bezirksvorsitzenden

210 b) zwei Stellvertretern

211 c) dem Schatzmeister

212 d) dem Schriftführer

213 e) fünf Beisitzern.

214 2) Mitglied des Bezirksvorstandes kann nur ein Mitglied des Bezirksverbandes
215 werden.
216

217 3) Die dem Bezirk angehörenden Bundes- und Landesminister und Bundes- und
218 Landtagsabgeordneten, der Bezirksvorsitzende der Jungen Liberalen oder einer
219 seiner Stellvertreter, soweit diese Mitglieder der Partei sind, die Mitglieder der
220 FDP.-Fraktionen in den Kreistagen, Stadt- und Gemeinderäten derjenigen
221 Regionen, über die sich der Bezirk erstreckt und die Vorsitzenden der
222 angeschlossenen Kreisverbände haben das Recht mit beratender Stimme an
223 den Sitzungen des Bezirksvorstandes teilzunehmen.

224 Der Bezirksvorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen diesem Personenkreis
225 einzeln oder insgesamt die Teilnahme zu verwehren.
226

227 4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem
228 nächstfolgenden Bezirksparteitag vorgenommen. Das so gewählte Mitglied
229 führt sein Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des
230 Bezirksvorstandes. Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des
231 Bezirksvorstandes zurück, so wird der gesamte Bezirksvorstand neu gewählt.
232

233 5) Scheiden der Schatzmeister oder Schriftführer aus ihrem Amt aus, so bestellt
234 der Bezirksvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister
235 bzw. Schriftführer aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
236

237 6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle des
238 Bezirksverbandes
239 kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es
240 unterworfen ist.
241

242 **§ 11 Aufgaben des Bezirksvorstandes**

243

244 1) Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirks. Er beschließt
245 über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der
246 Beschlüsse des Parteitages. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Schatzmeister
247 Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten
248 Sitzung des Vorstandes.
249

250 2) Der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen
251 Vertreter des Bezirks gemäß § 26 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung
252 berechtigt. Parteiintern gilt, dass ein Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung
253 des Bezirksvorsitzenden handlungsberechtigt ist.
254

255 3) Der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter sowie jedes vom Vorstand
256 beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachweisen muss, haben das Recht, an

257 allen Beratungen der Organe der angeschlossenen Kreisverbände
258 teilzunehmen.
259

260 **III. Allgemeine Bestimmungen**

261 **§ 12 Amtsdauer**

262 Die Amtsdauer der Parteiorgane einschließlich ihrer Mitglieder, des
263 Wahlprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Sie gilt in
264 jedem Fall jedoch bis zu dem Ablauf der Amtsdauer folgenden ordentlichen
265 Bezirksparteitages.
266
267

268 **§ 13 Zulassung von Gästen**

269 Der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand können auf Antrag eines ihrer
270 Mitglieder zu ihren Sitzungen Gäste durch Beschluss zulassen. Den Gästen kann
271 auf Antrag eines Mitgliedes Rederecht gewährt werden.
272
273

274 **§ 14 Pflicht zur Verschwiegenheit**

275 Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Bezirks können durch Beschluss
276 für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was
277 unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
278
279

280 **§ 15 Satzungsänderungen**

281 1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit
282 2/3- Mehrheit der an diesem Bezirksparteitag Stimmberechtigten beschlossen
283 werden. Jeder Stimmberechtigte hat dabei nur eine Stimme. Über einen Antrag
284 auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier
285 Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages dem Bezirksvorstand eingereicht
286 worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des
287 Bezirksparteitages den Antrag den Kreisverbänden mitzuteilen.
288
289

290 2) Wird ein Antrag abgelehnt, weil weniger als 2/3 der Stimmberechtigten zum
291 Zeitpunkt seiner Abstimmung anwesend waren, kann der gleiche Antrag auf
292 dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Bezirksparteitag neu
293 gestellt werden. Über ihn wird dann mit einer Mehrheit von 2/3 der dann
294 anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Darauf ist in der Einladung zum
295 Bezirksparteitag hinzuweisen.
296
297

298

299

300 **§ 16 Auflösung**

301

302 1) Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur durch einen Beschluss eines
303 Bezirksparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zu diesem Parteitag
304 Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag
305 mindestens 6 Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender schriftlicher
306 Begründung bekanntgegeben worden ist.

307

308 2) Der Beschluss ist nur wirksam, wenn er durch einen Beschluss eines
309 Landesparteitages bestätigt wird.

310

311 **§ 17 Schlussbestimmung**

312

313 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, wird
314 hiervon die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
315 Bei unwirksamen oder fehlenden Regelungen gilt die Landessatzung
316 entsprechend. Die Geschäftsordnung **und die Beitragsordnung sind**
317 **Bestandteile** der Satzung.

318

319 **§ 18 Datum, Unterschriften**

320

321 Salem, den 6. Mai 2023

322

323

324

325

326

327

328

Bezirksvorsitzender

329

Klaus Hoher

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

Bezirksgeschäftsführer

Stefan Zwick

Geschäftsordnung

338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377

I. Beschlussfähigkeit

§1

1) Die Organe des Bezirksverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.

2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§2

1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Bezirkssatzung nichts anderes bestimmt.

2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl von Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§3

1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt, wenn sein Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten gebilligt wird.

378 2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.
379 Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die
380 Anträge gleichweit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.
381

382 **III. Wahlen**

383

384 **§4**

385

386 1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei, des Landesverbandes und des
387 Bezirksverbandes sind schriftlich und geheim.

388

389 2) Bei den Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der
390 abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Bezirkssatzung und in dieser
391 Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als
392 gültige Stimme. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist
393 teilweise Stimmenthaltung zulässig.

394

395 3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt, er hat sich
396 unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen
397 Bevollmächtigten abgegeben werden.

398

399 **§5**

400

401 1) Der Bezirksvorsitzende, die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, der
402 Schatzmeister und der Schriftführer werden in schriftlicher, geheimer Wahl und
403 in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute
404 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein
405 zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den
406 beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit
407 scheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

408

409 2) Die Beisitzer des Bezirksvorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl
410 gewählt. Sind nach der Wahl des Bezirksvorsitzenden, seiner Stellvertreter, des
411 Schatzmeisters und des Schriftführers noch nicht alle Kreisverbände im
412 Bezirksvorstand vertreten, so findet die Wahl der Beisitzer in zwei Abteilungen
413 statt. In der ersten Abteilung ist aus jedem Kreisverband, der bisher noch nicht
414 im Vorstand vertreten ist, ein Beisitzer zu wählen. In der zweiten Abteilung
415 werden anschließend die restlichen Beisitzer gewählt. Bei diesen Wahlen gelten
416 immer diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen
417 Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahlen der

418 Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so
419 findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
420 Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, falls die zu wählende Anzahl der
421 Beisitzer damit überschritten wurde. Bei einer erneuten Stimmengleichheit
422 entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

423

424 3) Die Wahl geschieht durch Ausfüllen eines leeren Stimmzettels mit den
425 Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen
426 sind.

427

428 **§6**

429

430 1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen
431 vorzuschlagen.

432

433 2) Vor Eintritt in die Abstimmung muss auf Antrag eine Personalbefragung
434 und/oder eine Personaldebatte durchgeführt werden. Mit Mehrheit der
435 vertretenen Stimmen kann die Personalbefragung oder Debatte beendet
436 werden.

437

438 **IV. Anträge**

439

440 **§7**

441

442 1) Anträge zur Behandlung durch den Bezirksparteitag können von jedem
443 Organ, jedem Mitglied des Bezirksverbandes, sowie jedem Mitglied des
444 Bezirksvorstandes der Jungen Liberalen gestellt werden.

445

446 2) Anträge zum Bezirksparteitag sind spätestens eine Woche vor Beginn des
447 Parteitages dem Bezirksvorstand einzureichen, der sie den Delegierten
448 unverzüglich zuleiten soll.

449

450 3) Der Bezirksvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2
451 schriftlich einzureichen. Anträge des Bezirksvorstandes zum Bezirksparteitag
452 müssen in der Regel spätestens 7 Tage vor Beginn des Bezirksparteitages den
453 Delegierten zugeleitet werden.

454

455 4) Dringlichkeitsanträge zum Bezirksparteitag können ohne Einhaltung der
456 Fristen des Absatzes 2 von mindestens 6 Delegierten oder dem Bezirksvorstand
457 ein gebracht werden. In diesem Fall beschließt der Bezirksparteitag nach der

458 Beratung der fristgerecht eingebrachten Anträge und der dazu gestellten
459 Zusatz- und Abänderungsanträge ohne Aussprache und ohne Begründung
460 durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Eine andere
461 Reihenfolge der Behandlung von Anträgen erfordert eine 2/3-Mehrheit der
462 Anwesenden.

463

464 5) Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs-
465 und Ergänzungsanträge gestellt werden.

466

467 **§8**

468

469 Den Vorsitz auf dem Bezirksparteitag führt der Bezirksvorsitzende bzw. einer
470 seiner Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Bezirksparteitag sich einen
471 besonderen Vorsitzenden wählt.

472

473 **V. Allgemeine Bestimmungen**

474

475 **§9**

476

477 1) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes
478 Mitglied des Bezirksparteitages Anträge dazu stellen. Der Bezirksparteitag
479 entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

480

481 2) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den
482 Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind,
483 beraten werden soll, entscheidet der Bezirksparteitag durch Beschluss mit 2/3
484 Mehrheit der Anwesenden.

485

486 3).Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für
487 und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt.

488

489 **§ 10**

490

491 1) Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Der
492 Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der
493 Wortmeldungen. Eine Gliederung der Diskussion nach Sachgebieten kann
494 beschlossen werden.

495

496 2) Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des Bezirksparteitages
497 dem Versammlungsleiter vorzubringen und bedürfen der Zustimmung des
498 Bezirksparteitages.

499

500 3) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der
501 Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur
502 persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

503

504 4) Auf Antrag jedes Mitglieds des Bezirksparteitages kann jederzeit mit
505 einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der
506 Rednerliste beschlossen werden.

507

508 5) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf der Annahme einer Mehrheit von
509 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Er kann nur von einem anwesenden
510 Stimmberechtigten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

511

512 **§ 11**

513

514 Von den Verhandlungen des Bezirksparteitages ist eine Niederschrift zu
515 fertigen. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem
516 Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, der dem Bezirk
517 angehörenden Bundes- und Landesministern, den Bundes- und
518 Landtagsabgeordneten und dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Liberalen
519 zuzuleiten. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und vom
520 Bezirksvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

521

522

523

524

525

526

527

528

529

530

531

532

533

534

535

536

Beitragsordnung

537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575

§ 1 Höhe und Festsetzung der Bezirksumlage

1) Jeder Kreisverband im Bezirk gemäß § 1 der Satzung ist zur Zahlung einer Bezirksumlage verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft im Bezirksverband verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

2) Grundlage für die Berechnung der Kreisumlagen an den Bezirksverband ist die jeweils zum vorletzten Quartalsende bei der Landesgeschäftsstelle fortgeschriebene Mitgliederzahl der Kreisverbände.

3) Die Rechnungsstellung an die Kreisverbände erfolgt immer halbjährlich.

4) Die Umlage beträgt je Mitglied pro Monat

a) volle Umlage 0,60 Euro

b) verminderte Umlage 0,30 Euro

5) Die verminderte Umlage gilt für Schüler, Rentner, für Mitglieder ohne eigenes Einkommen, für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen, für in Ausbildung befindliche Mitglieder, für Wehrdienstleistende sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte.

§ 2 Beitragsverzug

1) Die Voraussetzungen und Folgen des Beitragsverzugs eines Mitglieds sind in § 11 der Finanz- und Beitragsordnung der Bundessatzung geregelt.

2) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Bezirksparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände die Bezirksumlage für die Zeit bis zum vorletzten Quartalsende vor dem Bezirksparteitag abgeführt haben.

§ 3 Beitragsnachweis

Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Bezirksverbandes ist.